

Sitzungsvorlage

Nr.: 2020/547

Antrag

Antrag der Gruppe grüneXsoli im Kreistag Lüchow-Dannenberg vom 08.06.2020: Weisungen für kommunale VertreterInnen in Gremien von Gesellschaften etc.

Kreisausschuss	22.06.2020	TOP
Kreistag	29.06.2020	TOP

Eingang per E-Mail am 08.06.2020

Gruppe grüne X soli im Kreistag Lüchow- Dannenberg

8.6.20

Hiermit beantragen wir für die kommenden Sitzungen von KA und KT folgenden TOP:

Weisungen für kommunale VertreterInnen in Gremien von Gesellschaften etc.

Wir wollen klären, ob und wie kommunale VertreterInnen in Gremien kommunaler Gesellschaften etc. mit inhaltlichen Weisungen bzw. Weisungen zum Abstimmungsverhalten ausgestattet werden können.

Falls möglich, soll das dann auch angewendet werden können.

Wir bitten im Vorfeld um Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Sind Weisungen an die kommunalen VertreterInnen grundsätzlich möglich?
- 2) Wenn ja, unter welchen Bedingungen?
- 3) Wo sind sie zu beschliessen?
- 4) Hat es in der Vergangenheit solche Weisungen gegeben?
- 5) Wenn ja, wann für welche Gesellschaften?

Kurt Herzog

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Sind Weisungen an die kommunalen VertreterInnen grundsätzlich möglich?

Ja, nach § 138 Abs. 1 Satz 2 NKomVG haben die kommunalen Vertreter die Interessen der Kommune zu verfolgen und **sind dabei an Beschlüsse der Vertretung und des Hauptausschusses gebunden.**

2. Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Der Grundsatz sollten "weisungsfreie" Entscheidungen der entsandten kommunalen VertreterInnen innerhalb der ausgegliederten Einrichtungen sein.

Die Kreisgremien sollten nur in wichtigen Angelegenheiten in die Entscheidungsfindung eingebunden werden, um das Entscheidungsverfahren nicht durch eine zusätzliche Entscheidungsebene aufzublähen, was dem Zweck der Ausgliederung (flexiblere und schnellere Entscheidungen möglicherweise zuwiderlaufen könnte).

Was wichtige Entscheidungen sind, die dem Weisungsrecht unterliegen, müsste durch die Kreisgremien definiert werden.

In den Satzungen/Gesellschafterverträgen der ausgegliederten Einrichtungen könnten grundsätzliche Festlegungen hierzu getroffen werden

3. Wo sind sie zu beschließen?

Diese Frage beantwortet sich schon aus dem Gesetzestext zu § 138 NKomVG: Die VertreterInnen sind an die Beschlüsse der Vertretung (Kreistag) und des Hauptausschusses (Kreisausschuss) gebunden.

Nach dem Kommentar Blum, Baumgarten, Freese u.a. zum NKomVG grenzen sich die Kompetenzen der Vertretung und des Hauptausschusses nach Maßgabe der §§ 58 und 76 (2) NKomVG ab. Der Kommentarauszug ist beigelegt.

4. Hat es in der Vergangenheit solche Weisungen gegeben?

5. Wenn ja, wann für welche Gesellschaften?

Ja, es hat in der Vergangenheit bereits mehrfach derartige Weisungen gegeben (z.B. zur Kreisvolkshochschule und zum Gebäudemanagement).

In § 6 der Satzung des Gebäudemanagements ist z.B. vorgegeben, dass die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und die Änderung der Satzung des Gebäudemanagements der Weisung des Kreistages und z.B. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes, Grundsätze der Geschäftspolitik und Beschlüsse über Haushalt und Jahresabschluss der Weisung des Kreisausschusses unterliegen. So hat der KA am 27.05.19 über die Weisung zur Bestellung des alleinigen Vorstandes, am 26.08.19 über den Nachtragshaushalt, am 27.01.20 über den Haushalt und am 24.02.20 über den Jahresabschluss des Gebäudemanagements beschlossen.

Anlagen:

Komentarauszug NKomVG
